

SATZUNG

der Gemeinde Lentförden, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.18 3.Änderung für das Gebiet „Westlich der Kieler Strasse, östlich der Krumbekau“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 – 3. Änderung - für das Gebiet „Westlich der Kieler Strasse, östlich der Krumbekau “, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Je 250 qm Grundstücksfläche ist maximal eine Wohneinheit zulässig.

Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsplanes haben weiterhin Bestand

Gemeinde Lentförden

Lentförden , den _____

(Bürgermeister)